

SATZUNG

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Forst nach § 16 FwG

FEUERWEHR-ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG – (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 11. Februar 2020 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. Dezember 2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Forst am 30.06.2025 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen als Aufwandsentschädigung nach einem Durchschnittssatz von 12,00 € je volle Stunde ersetzt.
2. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung in tatsächlicher Höhe auf Nachweis ersetzt.
3. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Abs. 3 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
4. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
5. Ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, deren Kleidung bei einem Einsatz außergewöhnlich verschmutzt wird, erhalten auf Antrag zusätzlich einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 10 € als Aufwandsentschädigung.
6. Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen den tatsächlich entstandenen Verdienstausfall erstattet (§ 16 Abs. 1 und 4 FwG). Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Veranstaltungsbeginn bis – ende zugrunde zu legen. Es wird auf volle Stunden aufgerundet. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
2. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie Seminaren erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf Antrag als

Aufwandsentschädigung für Auslagen einen Festbetrag. Dieser richtet sich nach der Art der Aus- und Fortbildung.:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundausbildung | 200,00 € |
| 2. Atemschutzgeräteträgereausbildung | 80,00 € |
| 3. Sprechfunkerausbildung | 50,00 € |
| 4. Truppführerausbildung | 100,00 € |
| 5. Maschinistenausbildung | 100,00 € |
| 6. sonstige Seminare pro Veranstaltungstag | 25,00 € |
3. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse für öffentliche Verkehrsmittel oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
4. Abs. 2 gilt nicht, wenn ein Dienstfahrzeug der Gemeindefeuerwehr oder der Gemeinde Forst verwendet wird.

§ 3

Zusätzliche Entschädigungen

1. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	1410,00 € / jährlich
Stv. des Kommandanten je	720,00 € / jährlich
Jugendwart	312,00 € / jährlich
Stv. Jugendwart	150,00 € / jährlich
Leiter Kinderfeuerwehr	150,00 € / jährlich
Jugendgruppenleiter	5,00 € / je Stunde
Ausbilder / Brandschutzerziehung	15,00 € / je Stunde

Der Betrag wird anteilig monatlich ausbezahlt.

2. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeit als in Satz 1 über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	1410,00 € / jährlich
Stv. des Kommandanten je	720,00 € / jährlich
Jugendwart	312,00 € / jährlich
Stv. Jugendwart	150,00 € / jährlich
Leiter Kinderfeuerwehr	150,00 € / jährlich
Gerätewart	1410,00 € / jährlich
Atemschutzgerätewart	420,00 € / jährlich
Kassenverwalter	240,00 € / jährlich
Pressesprecher	360,00 € / jährlich

Der Betrag wird anteilig monatlich ausbezahlt.

3. Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 und 2 werden jeweils nur für den Monat, in dem die Funktion ausgeübt wird, anteilig gewährt.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

1. Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die § 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 12 € je Stunde gewährt.

§ 5

Freiwilligkeitsleistungen

1. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 09.12.2019, in Kraft getreten am 01.01.2020 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4. Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Forst, den 30.06.2025

 02.07.2025 - 13:05:54

Killinger

Bürgermeister